



Segler-Club Hansa v. 1898 e. V.

Wakenitzufer 11 - 23564 Lübeck

Vereinsordnung Anlagen und Gelände Schanzenberg in der Fassung vom 07. April 2011

I. Allgemeines

Der SCH hat am Ratzeburger See Grundstücke gepachtet. Diese umfassen die Wochenendhaus-Siedlung Schanzenberg inklusive Parkflächen sowie Wasserflächen für Bootsliegendeplätze.

Die Vertretung der Rechte und Pflichten aus den Pacht- und Mietverträgen (wie z.B. Verhandlungen mit Behörden, Verpächtern usw.) wird durch den 1. Vorsitzenden wahrgenommen.

Die Benutzung des Geländes steht allen Mitgliedern sowie deren Gästen offen.

Alle Mitglieder sowie Angehörige und Gäste sind verpflichtet, für Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände zu sorgen.

Alle auf Beschluss der Mitgliederversammlung unterjährig Änderungen dieser Vereinsordnung werden an den Informationstafeln im Bootshaus und auf Schanzenberg ausgehängt.

Die Vereinsordnung Anlagen und Gelände Schanzenberg ist allen Mitgliedern auszuhändigen.

II. Nutzung Vereinsgelände

An den Brücken, am Bollwerk und auf dem Gelände sind Bootsliegendeplätze vorhanden, die von den Schanzenbergwarten vergeben werden.

Ein Anspruch auf Vergabe besteht weder grundsätzlich, noch für einen bestimmten Platz. Die Bootsliegendeplatzvergabe ist widerruflich und nicht übertragbar.

Neue Mitglieder, die einen Bootsliegendeplatz auf Schanzenberg beantragen und Mitglieder die eine Liegeplatzveränderung aufgrund veränderten Abmessungen (primär Breite und Tiefganges) bedingen, müssen dies unter Angabe des zu erwerbenden Bootstyps inklusive Abmessungen beim Vorstand schriftlich beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und gibt dies der Versammlung bekannt.

Für das Abstellen von Booten oder Bootsanhängern auf dem Gelände ist eine Abstimmung mit den Schanzenbergwarten notwendig.

Größere Arbeiten jeglicher Art auf dem Gelände bedürfen der Genehmigung der Schanzenbergwarte.

Bei allen Arbeiten auf dem Gelände sind die Umweltschutzbestimmungen einzuhalten und gegebenenfalls spezielle Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

III. Parzellennutzung

Die Wochenendhaus-Siedlung ist in Parzellen unterteilt, die an ordentliche Mitglieder zur Nutzung abgegeben wurden oder werden. Ein gesonderter Mietvertrag wird nicht abgeschlossen.



Segler-Club Hansa v. 1898 e. V.

Wakenitzufer 11 - 23564 Lübeck

Jeder Parzellenbesitzer hat das Recht, die ihm zugeteilte Parzelle mit einem Wochenendhaus zu bebauen. Für die Bebauung sind die geltenden gesetzlichen Bauvorschriften einzuhalten.

Alle wesentlichen sichtbaren und baulichen Veränderungen innerhalb der Parzelle sind mit dem Vorstand und den Schanzenbergwarten abzustimmen. Notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Parzellenbesitzer einzuholen und auch dem Vorstand und den Schanzenbergwarten vorzulegen.

Jeder Parzellenbesitzer haftet persönlich für alle eventuellen Konsequenzen, die sich aus der Nichteinhaltung von gesetzlichen Bauvorschriften ergeben

Jedes Wochenendhaus muss an die vorhandene Ringleitung für Trinkwasser und Abwasser angeschlossen sein. Die Kosten für den Anschluss trägt der Parzellenbesitzer.

Der Verkauf eines Wochenendhauses inklusive der unentgeltlichen Abgabe der Parzelle an ein Mitglied kann jederzeit in Abstimmung mit den Schanzenbergwarten und dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Der Bewerber einer Wochenendhausparzelle oder eines Wohnwagenstellplatzes muss ordentliches Mitglied sein. Der Erwerber einer Wochenendhausparzelle oder eines Wohnwagenstellplatzes muss eine mindestens 3-jährige Mitgliedschaft vorweisen.

Aktive Segler werden bevorzugt.

Der Kaufpreis für das Wochenendhaus wird zwischen Verkäufer und Käufer frei ausgehandelt-

Der Verkauf eines Wochenendhauses erfolgt in der Reihenfolge an die in der Warteliste eingetragenen Bewerber. Jeder Bewerber hat das Recht, eine ihm angebotene Parzelle einmalig abzulehnen. Lehnt ein Mitglied eine ihm angebotene Parzelle ein weiteres Mal ab, so rücken automatisch alle anderen Mitglieder um einen Platz in der Warteliste vor.

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit Ausnahmen beschließen.

Kommt es zwischen Verkäufer und Käufer zu keiner Einigung, wird vom 1. Vorsitzenden ein vereidigter Bau-Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer bestellt. Zur Begutachtung kommt das Wochenendhaus ohne Inventar. Das Gutachten ist für beide Parteien bindend. Die Kosten des Sachverständigen tragen Verkäufer und Käufer zu gleichen Teilen.

Die Vergaberegeln für Wohnwagenstellplätze gelten analog zu denen für Wochenendhausparzellen.

IV. Erlöschen des Nutzungsrechtes einer Parzelle

Das Nutzungsrecht einer Parzelle erlischt automatisch:

- a) bei Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem SCH
- b) beim Tod des Mitgliedes.

Ein hinterbliebener Partner hat das Recht, die Parzelle und das Wochenendhaus weiterhin zu nutzen. Voraussetzung ist die ordentliche Mitgliedschaft. Eine Aufnahmegebühr wird nicht fällig.

Der Verkauf des Wochenendhauses sowie die unentgeltliche Abgabe der Parzelle an ein berechtigtes Mitglied ist in Abstimmung mit den Schanzenbergwarten und dem geschäftsführenden Vorstand möglich.

Ist das Nutzungsrecht der Parzelle erloschen, so hat innerhalb von 3 Monaten die Räumung der Parzelle einschließlich des Entfernens des Wochenendhauses zu erfolgen.



Segler-Club Hansa v. 1898 e. V.

Wakenitzufer 11 - 23564 Lübeck

Erfolgt die Räumung der Parzelle nicht fristgerecht, kann der geschäftsführende Vorstand auf Kosten, Risiko und Gefahr des Betroffenen alle notwendigen Arbeiten einschließlich des Entfernens des Wochenendhauses veranlassen.

Das Vermieten sowie eine dauerhafte Überlassung des Wochenendhauses an Dritte ist untersagt.

V. Verwaltung

Die Verwaltung des Vereinsbesitzes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.

Die Betreuung und Instandhaltung der Anlagen und des Geländes obliegt den Schanzenbergwarten.

Den Anordnungen der Schanzenbergwarte ist Folge zu leisten. Dies gilt für alle Mitglieder, deren Angehörige sowie Gäste.

VI. Gemeinschaftsarbeit

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an der Instandhaltung der Gebäude und Anlagen oder sonstiger Arbeiten an vereinseigenen Anlagen, -Gebäuden, -Geräten und -Booten zu beteiligen.

Hierzu können die Schanzenbergwarte Gemeinschaftsarbeit ansetzen oder einzelne Mitglieder nach Bedarf heranziehen.

Die Zahl der Gemeinschaftsarbeitsstunden wird jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

Die Mithilfe beim Ein- und Auslagern der Boote, sofern für Schanzenberg zutreffend, ist für jeden Bootsbesitzer der die Vereinsanlagen nutzt, Pflicht und wird nicht als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

Sämtliche Mithilfe, die im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten steht, wird ebenfalls nicht als Gemeinschaftsarbeit angerechnet.

Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeitsstunden sind Gebühren zu zahlen. Diese werden jährlich auf der Jahreshauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

VII. Gebühren

Für die Nutzung einer Parzelle und/ oder eines Bootsliegplatzes sind Gebühren zu zahlen, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Die Gebühren werden nach der Vereinsordnung Beiträge und Gebühren erhoben.

VIII. Versicherungspflicht

Jeder Parzellenbesitzer muss sein Wochenendhaus gegen Feuer versichern.

Jedes Mitglied, das die Anlagen des Vereins nutzt, hat den Nachweis über eine private Haftpflichtversicherung zu erbringen. Bootseigner müssen darüber hinaus eine Bootshaftpflicht nachweisen.



Segler-Club Hansa v. 1898 e.V.

Wakenitzufer 11 - 23564 Lübeck

Es wird zusätzlich empfohlen, eine entsprechende Kasko-Versicherung abzuschließen.

IX. Haftungsausschluss

Der Segler-Club Hansa e.V. haftet nicht für Unfälle auf dem Vereinsgelände oder auf den Steganlagen.

Der SCH sowie die Mitglieder, die den Kran bedienen, haften nicht für eventuell entstehende Sach- oder Personenschäden.

Die Benutzung dieser sowie aller weiteren Anlagen des Vereins geschieht auf eigenes Risiko.

Der Verein haftet ebenfalls nicht für Beschädigungen aller Art an Wochenendhäusern, Booten oder untergestellten Gegenständen die durch Feuer, Diebstahl, Vandalismus usw. entstehen.

X. Ungültigkeitserklärung

Mit Inkrafttreten dieser Vereinsordnung verlieren alle vorherigen Versionen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit.

XI. Inkrafttreten

Lübeck, den 07. April 2011